

B e r i c h t  
des  
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES  
-----

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 25. Mai 1982 mit der Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über den Schutz von Höhlen (NÖ Höhlenschutzgesetz) beschäftigt .

Im Zusammenhang mit dieser Vorlage der Landesregierung wurde gemäß § 29 LGO 1979 ein Antrag mit Gesetzentwurf über die Änderung des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes 1978 eingebracht.

Auf Grund dieses Antrages hat der Ausschuß folgenden Beschluß gefaßt:

- "1.) Der beiliegende Antrag mit Gesetzentwurf, der sich auf § 29 LGO 1979 stützt, über die Änderung des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes 1978, wird genehmigt.
- 2.) Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

BEGRÜNDUNG:

Da bis zum Ablauf der Frist für die Erlassung einer landesrechtlichen Regelung des Höhlenschutzes am 30. Juni 1982 ein eigenes NÖ Höhlenschutzgesetz nicht

beschlossen werden kann, würden ohne Änderung des § 3 Abs. 2 des Rechtsbereinigungsgesetzes die Bestimmungen über den Höhlenschutz außer Kraft treten.

KOCZUR  
Berichterstatter

Ing.SCHÖBER  
Obmannstellvertreter